



Geschäftszeichen:
AUWR-2006-312/237-Zi

Bearbeiter/-in: Fabian Zieger
Tel: (+43 732) 77 20-12138
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 22.10.2025

**Agrar-Strom GmbH, Michaelnbach;
Änderung (Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage)
der bestehenden Biogasanlage auf GST-NR 374 und 376, KG Haus;
– abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 11.04.2025 (aktualisiert am 15.09.2025 und 20.10.2025), hat die Energie AG Oberösterreich Tech Services GmbH, im Namen und Auftrag der Agrar-Strom GmbH, Krumbach 5, 4712 Michaelnbach, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die **Änderung (Erweiterung - Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage)** der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken GST-NR 374 und 376, KG Haus, beantragt.

Weiters ist geplant die Biogasanlage wie folgt zu erweitern:

- Substrathalle (Neu)
- Vorgruben II, III und IV für flüssige Abfälle und Gülle (Neu)
- Feststoffdosierung II für die Einbringung pastöser Feststoffe (Neu)
- Umbau des bestehenden Gärrestlagers zu Nachfermenter I (Umbau)
- NachfermenterII/Gärrestlager mit Doppelmembranabdeckung als Gasspeicher (Neu)
- Pumpenraum II
- Pumpsystem für Substrate, Gärreste (Bestand/Umbau/Erweiterung)
- Gassystem zum Sammeln, Transportieren, Speichern und Reinigen des Biogases (Bestand/Umbau/Erweiterung)
- Rohgasaufbereitungsanlage (RAA) (Neu)
- Redundante Gasverbrauchseinrichtung- Gasfackel (Neu)
- Bautechnische Anlagen wie Einhausungen, Fundamente, Behälter, Fahrflächen (Bestand/Erneuerung/Erweiterung)
- Sammel-/ Ableitsystem und Retentionsbecken für unbelastete Niederschlagswässer (Erweiterung)
- Erhöhung der Inputmenge auf 18.350 t/a

In Erledigung dieses Antrages wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß den § 37 Abs. 1 und § 41 AWG 2002 in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Wir laden Sie ein als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Gemeindeamt Michaelnbach, Grieskirchner Straße 4, 4712 Michaelnbach	
Datum: Dienstag, 11.11.2025	Zeit: 09:00 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Mit der Leitung der Verhandlung wird ein Mitarbeiter des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, betraut sein.

Das Projekt wird von Sachverständigen der folgenden Fachbereiche beurteilt werden:

- Bau- und Vergärungstechnik
- Maschinenbau- und Anlagensicherheit
- Wasserbautechnik
- Gewässerbiologie
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz und Schalltechnik
- Elektrotechnik und Energiewirtschaft
- Brandschutz
- Naturschutz

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Projekt „Umbau der bestehenden Biogasanlage für die Einspeisung von Biomethan in das öffentliche Gasnetz“ erstellt von EnergieAG Oberösterreich TechServices GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz	
Ort der Einsichtnahme: • Gemeindeamt Michaelnbach, Grieskirchner Straße 4, 4712 Michaelnbach • Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz	Datum, Zeit: • Von 22.10.2025 bis 11.11.2025 während der Amtszeiten (Tel. 07277/ 25 55) • Von 22.10.2025 bis 11.11.2025 während der Amtszeiten (Tel. 0732 7720 12138)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstige Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann

Im Auftrag:

Fabian Zieger

Hinweise: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.